

Verkündungsblatt 10|2011

Ausgabedatum 08.06.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 2
Einrichtung eines Masterstudienganges Windenergie-Ingenieurwesen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 8
Einrichtung eines Masterstudienganges Architektur und Städtebau an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 9
Einrichtung eines Bachelorstudienganges IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 10
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science – PO 2010 –	Seite 11

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.05.2011 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte Fassung der Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Immatrikulationsordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Immatrikulationsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Promotionsstudierende
- § 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 4 Rücknahme der Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Teilzeitstudium
- § 12 Austauschstudium
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studentinnen und Studenten in die Leibniz Universität Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Leibniz Universität Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studenausweises vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
3. ggfs. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren vorlegen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der „Ordnung der Universität Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nur auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
3. die Bewerberinnen und Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
4. die Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden.

(4) Waren die Bewerberinnen und Bewerber in demselben Studiengang an deutschen Hochschulen bereits eingeschrieben, werden sie in das entsprechend höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Haben sie anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen und Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die Studentinnen und Studenten erhalten einen Studenausweis und Studienbescheinigungen. Dem Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Promotionsstudierende

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Bestätigung einer Fakultät über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand sowie den Nachweis des Studienabschlusses vorlegen, werden auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert. Die Annahme durch die Fakultät kann zunächst befristet erfolgen. In diesem Fall wird die Immatrikulation entsprechend befristet. Ansonsten erfolgt die Immatrikulation für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Immatrikulation kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen aufgrund einer Entscheidung der Fakultät verlängert werden.

§ 3 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Leibniz Universität Hannover zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben der Bewerberinnen und Bewerber über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberinnen und Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder gewesen sind.

Bei einer online-Bewerbung bzw. -Einschreibung sind die Angaben nach Satz 2 zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Universität vorgegebenen Form von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu übermitteln.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen bzw. bei der online-Bewerbung nachzureichen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. bei Studienortwechsel eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Notenspiegel und eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle,
4. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,

5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
 6. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder –gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto; erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei der Universität ist der Nachweis vollständig geführt,
- (4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentinnen und Studenten den Studiengang oder das Unterrichtsfach an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

§ 4 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studentinnen und Studenten dies bis zum 15. November für ein Winter- bzw. zum 15. Mai für ein Sommersemester schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentinnen und Studenten zurückzunehmen, wenn sie das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikel 12 a des Grundgesetzes nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen können. Die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studiausweis,
2. Immatrikulationsbescheinigungen und
3. Semestercard.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen,
2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist - die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrages,
3. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben,
2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen,
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen.

§ 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studiausweis,
2. Semesterkarte,
3. Studienbescheinigungen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studentinnen und Studenten ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben,
2. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist

und die Studentinnen und Studenten in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben sind.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

§ 8 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studentinnen und Studenten, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Beurlaubte Studentinnen und Studenten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, sofern die Voraussetzungen für eine Einschreibung erfüllt sind.

(3) Studentinnen und Studenten sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit zu mahnen; es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Anträge auf Erlass der Studienbeiträge oder der Langzeitgebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG sind spätestens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters zu stellen. Anträge auf Befreiung der Studienbeitragspflicht gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 bis 8 NHG sind bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn; Anträge gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis zum Ende des Semesters zu stellen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer besonderen Dienstpflicht i. S. des Artikel 12a GG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentinnen oder Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,

2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen oder Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder Studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung sind dem Antrag der Studiausweis, die Semesterkarte und die Immatrikulationsbescheinigungen beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder
2. vorhergehende Semester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studentinnen und Studenten, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Leibniz Universität Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Studentinnen und Studenten, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 11 Teilzeitstudium

(1) Studentinnen und Studenten sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium beschlossen hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester.

(3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor- oder sonstigen Abschlussarbeiten ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

(4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

§ 12 Austauschstudium

Ausländische Studentinnen und Studenten, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Semester, nicht übersteigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 08.05.2008 außer Kraft.

**Einrichtung eines Masterstudienganges Windenergie-Ingenieurwesen
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 27.10.2010 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 20.10.2010 wird zum Wintersemester 2011/12 ein Masterstudiengang Windenergie-Ingenieurwesen an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eingerichtet.

**Einrichtung eines Masterstudienganges Architektur und Städtebau
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2010 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 14.07.2010 wird zum Wintersemester 2011/12 ein Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fakultät für Architektur und Landschaft eingerichtet.

**Einrichtung eines Bachelorstudienganges IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Mit Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2010 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 14.07.2010 wird zum Wintersemester 2011/12 ein Bachelorstudiengang IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums an der Juristischen Fakultät eingerichtet.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.01.2011 die nachstehende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science**

– PO 2010 –

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen nachzuweisen. ²Diese sollten vor Studienbeginn abgeleistet werden, sind jedoch spätestens zur Zulassung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfelder nach Anlage 1.1 und 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 360 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

§ 6 – entfällt –

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.) äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) ¹Für den Masterabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 16 Wochen nachzuweisen. ²Diese sind spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfelder nach Anlage 2.1 und 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Elektro- und Informationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 8 Wochen nachgewiesen ist. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte aus den in § 9 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 16 Wochen nachgewiesen ist. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) ¹An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

- (1) Klausuren nach Abs. (3),
- (2) mündliche Prüfungen nach Abs. (4),
- (3) Teilprüfungen nach Abs. (9),
- (4) Kolloquien nach Abs. (8),
- (5) Hausarbeiten nach Abs. (6), und
- (6) Studienarbeiten nach Abs. (10).

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 Leistungspunkt des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) ¹Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine Ergänzungsprüfung (EP) durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtpfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. ⁶Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfung bzw. der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) §14 Abs. 10 – entfällt -

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Vor den Anmeldungen zu Prüfungsleistungen von Modulen, die einer Studienrichtung zugeordnet sind, ist die Wahl der entsprechenden Studienrichtung dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären. ²Ein Studienrichtungswechsel muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) § 16 Abs. 2 – entfällt -

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ³Im Falle der Nichterfüllung nur eines der beiden in Absatz 3 genannten Kriterien handelt es sich nicht um einen nach Satz 2 mitzuzählenden Antrag.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 und über den Termin der nächsten Prüfung.

(8) ¹Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald dafür Berechnungsregeln durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover verkündet worden sind. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezah erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁹Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre

oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Prüfungsordnung gilt für alle zur Zeit des Inkrafttretens der Prüfungsordnung im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikulierten Studierenden. ²Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Fakultätsrat ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. ³Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

(2) Studierende der Diplomstudiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik studieren weiterhin nach der Prüfungsordnung vom 11.04.2008.

V. Anlagen:**Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums****Anlage 1.1: Allgemeine Module des Bachelorstudiums**

„K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen.

In den Kompetenzfeldern „Technikwahlbereich“ und allen in den Anlagen 1.2.1 bis 1.2.5 Studienrichtungen zugeordneten Kompetenzfeldern können erst Leistungen erbracht werden, wenn mindestens 90 Leistungspunkte in Modulen der übrigen Kompetenzfelder erworben sind.

Darüberhinaus können grundsätzlich Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3 Semester vorgesehen sind, erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester		Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
			Start SoSe	Start WiSe			
Mathematik	Mathematik für Ingenieure I	Vorlesung und Übung	2	1		K	9
	Mathematik für Ingenieure II	Vorlesung und Übung	1	2		K	9
	Höhere Mathematik für Ingenieure	2 Vorlesung und 2 Übungen	2 3	3 4		2 K	8
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung und Übung	2	1		K	6
	Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung, Übung und Labor	1 3	2	1 Studienleistung	K	10
	Grundlagen der Elektrotechnik III	Vorlesung, Übung und Labore	4 5	3 4	2 Studienleistungen	K -	9
Elektro-, informations- und systemtechnische Anwendungen	Grundlagen der Energietechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4	3		2 K	8
	Halbleiterelektronik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2 3	3 4		2 K	7
	Rechner- und Systemtechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3 4	3 4		2 K	9
	Projektarbeiten	2 Seminare	2	1 2	2 Studienleistungen	-	7
	Grundlagen der Informatik	Vorlesung und Übung	4	1	1 Studienleistung	-	5

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester		Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Ingenieur- und naturwissenschaftliche Grundlagen	Technische Mechanik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2 3	1 2		2 K	9
	Konstruktionstechnik	Vorlesung und Übung	4	3	1 Studienleistung	-	4
	Naturwissenschaften für Ingenieure	2 Vorlesungen und Übung	1 2	1 2		2 K	7
Übersichtswahlbereich	Fachteilgebiete der Elektrotechnik	4 Vorlesungen und 4 Übungen	3 5	4		4 K	16
Studium Generale	Nichttechnisches Anwendungsgebiet	2 Vorlesungen oder Seminare	1 bis 6	1 bis 6	Studienleistung(en)		4
Technikwahlbereich	Spezielles Anwendungsgebiet	Vorlesung und Übung	4 bis 6	4 bis 6	Studienleistung(en)		4
Regelungstechnik	Regelungstechnik I	Vorlesung und Übung	4	5		K	5
	Regelungstechnik II	Vorlesungen und Übung	5	6		K	5
Grundpraktikum	Grundpraktikum	8 Wochen	Vor Studienbeginn	Vor Studienbeginn	-	-	0
	Summe						141

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 19 Pflichtmodule bestanden werden.

Anlage 1.2: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtungen

Studierende wählen eine der vorgegebenen Studienrichtungen nach Anlage 1.2.1 bis 1.2.5 und belegen alle 6 darin enthaltenen Module.

Anlage 1.2.1: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Automatisierungstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik (Pflicht)	Automatisierungstechnik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Automatisierungstechnik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Automatisierungstechnik (Wahl)	Automatisierungstechnik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Automatisierungstechnik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Automatisierungstechnik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.2: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Energietechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energietechnik (Pflicht)	Energietechnik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Energietechnik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Energietechnik (Wahl)	Energietechnik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Energietechnik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Energietechnik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.3: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Mikroelektronik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikroelektronik (Pflicht)	Mikroelektronik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Mikroelektronik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Mikroelektronik (Wahl)	Mikroelektronik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Mikroelektronik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Mikroelektronik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.4: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Nachrichtentechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Nachrichtentechnik (Pflicht)	Nachrichtentechnik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Nachrichtentechnik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Nachrichtentechnik (Wahl)	Nachrichtentechnik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Nachrichtentechnik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Nachrichtentechnik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.5: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Technische Informatik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Technische Informatik (Pflicht)	Technische Informatik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Technische Informatik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Technischen Informatik (Wahl)	Technische Informatik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Technische Informatik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Technische Informatik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP und Grundpraktikum-anerkennung		Bachelorarbeit	12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	6			Kolloquium	3
Summe					15

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet mündliche Prüfung mit einer Dauer gem § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1 2		2 K	8
Freies Wahlfach	Interessenfach	Vorlesung und Übung	1 bis 3		K oder M	4
Ingenieurwissenschaften	Elektro- und Informationstechnische Kompetenzen	Vorlesungen und Übungen; Seminare, Exkursionen oder Kolloquien	1 bis 3	mindestens 2 Studienleistungen		9
Fachpraktikum	Fachpraktikum	16 Wochen	3		-	24
Studium Generale	Nichttechnische Kompetenzen	Vorlesungen und Übungen, Seminare	1 bis 3	mindestens 2 Studienleistungen		6
	Summe					51

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle vier Module bestanden werden.

Anlage 2.2: Module des Masterstudiums für die Studienrichtungen

Innerhalb der zu wählenden Studienrichtung sind alle in der Anlage aufgeführten Module zu studieren.

Anlage 2.2.1: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Automatisierungstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik (Pflicht)	Theorie Automatisierungstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Automatisierungstechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Automatisierungstechnikspezialisierung (Wahl)	Vertiefung Automatisierungstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Vertiefung Automatisierungstechnik II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Automatisierungstechnik Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.2: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Energietechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energietechnik (Pflicht)	Theorie Energietechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Energietechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Energietechnikspezialisierung (Wahl)	Energietechnikvertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Energietechnikvertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Energietechnik Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.3: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Mikroelektronik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikroelektronik (Pflicht)	Theorie Mikroelektronik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Mikroelektronik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Mikroelektronik-spezialisierung (Wahl)	Mikroelektronikvertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Mikroelektronikvertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Mikroelektronik Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.4: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Nachrichtentechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Nachrichtentechnik (Pflicht)	Theorie Nachrichtentechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Nachrichtentechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Nachrichtentechnik-spezialisierung (Wahl)	Nachrichtentechnik-vertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Nachrichtentechnik-vertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Nachrichtentechnik Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimentallabor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.5: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Technische Informatik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Technische Informatik (Pflicht)	Theorien Technische Informatik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Technische Informatik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Technische Informatik-spezialisierung (Wahl)	Technische Informatik Vertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Technische Informatik Vertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Technische Informatik Labor	Experimentallabor	1 oder 2	1 Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimentallabor	1 oder 2	1 Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 60 LP und Fachpraktikumableistung	-	Masterarbeit	30
Kolloquium zur Masterarbeit	4		-	Kolloquium	3
Summe			-		33